

## Angeln Talsperre Quitzdorf

### **Abweichend zur aktuellen Sächs. Fisch VO gilt:**

- Die Schonzeit für Hechte beträgt 01.01. – 30.04. für Zander 01.01. – 31.05.
- Pro Angeltag ist die Entnahme von 2 Stück Zandern oder 2 Stück Hechten oder 1 Stück Zander und 1 Stück Hecht erlaubt.
- Das Mindestmaß für die Arten Hecht und Zander beträgt 60 cm.
- Pro Angeltag dürfen 5 Barsche entnommen werden, Mindestmaß ist 30 cm.
- Karpfen müssen ab 39,9 cm Körperlänge entnommen werden.
- Mitnahmepflicht für alle Weißfische.

### **Folgende Fanggeräte dürfen verwendet werden:**

- zwei Friedfischangeln oder
- eine Köderfisch- und eine Friedfischangel oder
- eine Spinnangel oder
- zwei Köderfischangeln oder
- eine Flugangel

### **Hinweise und Besonderheiten**

1. Es gelten die Bedingungen der aktuellen Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (LVSA).
2. Von stehenden Fischfanggeräten und ständigen Fischereivorrichtungen ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
3. Die durch Bojen markierten Gewässerbereiche an Absperrbauwerken und alle sonstigen wasserwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen (Bereich Staumauer und Bereich Kollm) sind für jegliche Fischereiausübung gesperrt.
4. Im Bereich des NSG „Stauwurzel“, des FND „Diehsaer Bucht“, des FND „Vogelinsel“ sowie im Teilbecken Reichendorf besteht ganzjährig Angelverbot. Das Betreten und Befahren von Gelegen ist untersagt.
5. Der Erlaubnisschein ist nur gültig bei vollständiger Ausfüllung durch den Erlaubnisscheininhaber.
6. Der Angelplatz ist sauber zu halten. Abfälle sind wieder mit zu nehmen. Das Anlegen von Lagerfeuern ist am gesamten Gewässer untersagt.
7. Verstößt der Angler gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die vorstehenden Regelungen, kann der Erlaubnisschein sofort entschädigungslos eingezogen werden - unbeschadet der Rechtsfolge.
8. Bei Kontrollen durch die staatliche Fischereiaufsicht oder die Verbandsgewässeraufsicht des AV „Elbflorenz“ e.V. sind den Kontrollorganen der Fischereischein und der Erlaubnisschein auf Verlangen zu Kontrollzwecken auszuhändigen.
9. Beim Fischfang dürfen Wasserfahrzeuge laut Anlage 2 zu § 17 Abs.2 Satz 1 und 2 Sächsisches Wassergesetz verwendet werden (derzeit Ruderboote und Boote mit Elektromotoren). Es gilt die sächsische Schifffahrtsverordnung und die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung. Bootsliegplätze dürfen nur mit nachweislicher Erlaubnis des Eigentümers oder Pächters der jeweiligen Fläche genutzt werden.
10. Das Ausbringen von fest verankerten Bojen zur Markierung einer Futterstelle sowie Abrissmontagen sind untersagt.
11. Das Zelten und Campieren ist im gesamten Bereich der Talsperre Quitzdorf untersagt. Wetterschutzschirme mit einem Durchmesser bis 2,80 m dürfen verwendet werden. Wetterschutzzelte dürfen nur nach Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Pächter des Uferabschnittes aufgestellt werden. Ein entsprechender Nachweis über die Erlaubnis ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.